

## **Kurs hollen – vull Kraft vörut!**

(Friesisch für: „Kurs halten – volle Kraft voraus!“)

---

### **GAIA - Aktionsprogramm zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland**

Die tragischen Bilder der vergangenen Sommermonate haben uns deutlich gezeigt, mit welcher Wucht der Klimawandel bereits zu spüren ist: Waldbrände im Mittelmeerraum und heftige Gewitter mit Starkregen und Überflutungen auch in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Nicht nur die finanziellen Kosten sind bereits jetzt enorm.

In dem gerade veröffentlichten Klimabericht (sechster IPCC-Sachstandsbericht – AR6) prognostizieren die Experten, dass die Mehrfachkatastrophen auch in Deutschland immer häufiger auftreten werden, was den Wiederaufbau in den betroffenen Regionen dramatisch erschweren wird. Laut Bericht ist der Einfluss der Menschen auf den Klimawandel nicht mehr von der Hand zu weisen. Die Wissenschaftler kommen zu dem Schluss, dass die vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen eindeutig die Ursache für die bisherige und die weitere Erwärmung des Klimasystems sind.

Wie die Klimaexperten prognostizieren, werden solche Extremereignisse (Hitzewellen, Waldbrände, Starkregen und Flutkatastrophen) zunehmen, insbesondere wenn die globale Erwärmung 1,5 Grad Celsius übersteigt. Sie zeigen, wie dringend es ist, größere Anstrengungen zu unternehmen, um das Pariser Klimaziel von maximal 1,5 Grad Celsius zu erreichen. Dabei spielen die erneuerbaren Energien insbesondere aus Wind und Sonne eine zentrale Rolle, damit Deutschland seine nationalen Energie- und Klimaziele erreichen kann.

Denn der aktuelle Projektionsbericht 2021 des Umweltministeriums sagt vorher, dass Deutschland ohne zusätzliche Anstrengungen die Klimaziele für 2030 und 2040 verfehlen wird. Laut dem Bericht würden die Emissionen bis 2030 nur um 49% im Vergleich zu 1990 sinken, statt die im Klimaschutzgesetz vorgeschriebenen 65% zu erreichen. Für 2040 wurde eine Minderung um 67% berechnet, statt der vorgeschriebenen 88 %. **Diese Daten zeigen, dass, um die Klimaschutzziele noch zu erreichen, die nächste Regierung den Ausbau der erneuerbaren Energien regelrecht entfesseln muss!**

Die nächste Legislaturperiode wird möglicherweise die Letzte sein, die darüber entscheidet, ob durch konsequentes Handeln die Zukunft der kommenden Generationen gesichert sein und nachhaltig Wohlstand geschaffen wird. Die neue Regierung wird eine entscheidende Verantwortung dabei tragen, die Ergebnisse des Klimaberichtes ernst zu nehmen, das Klimaschutzgesetz entsprechend anzupassen und die notwendigen Maßnahmen rasch einzuleiten.

Die Firma GAIA mbH aus Lambsheim/Ludwigshafen ist seit 22 Jahren mit großem Engagement als Vorreiter in der Branche der Erneuerbaren Energien im südwestdeutschen Raum aktiv.

Die Energiewende steht kurz davor, im bisher Erreichten zu verharren bzw. es droht darüber hinaus sogar der Abbau bundesweit erfolgreich installierter Leistung von Windenergieanlagen.

**Wir möchten dabei nicht tatenlos zusehen. Deshalb haben wir ein Aktionsprogramm ausgearbeitet, wie der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland zur Erreichung der gesetzten Klimaziele wieder beschleunigt werden kann.**

# Aktionsprogramm zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland

## I. Akzeptanz stärken

- **Politische Akzeptanz auf breiter Basis herstellen:** Die Politik auf Bundes- und Landesebene wälzt die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben beim Ausbau der Erneuerbaren Energien auf die Akteure vor Ort wie Gemeinden, Planungsfirmen und Betreibern ab und lässt sie dabei zunehmend allein. Das ist für eine erfolgreiche Energiewende nicht ausreichend, selbst wenn diese Akteure als Moderatoren und Mediatoren alles selbst aus einer Hand leisten könnten.

Wir brauchen zum einen ein **klares Bekenntnis der Politik** zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien und zum anderen Instrumente, um der Bevölkerung die Notwendigkeit dafür sowie Chancen und Nutzen dadurch zu vermitteln, sei es über Informationskampagnen im Fernsehen und im Radio oder in den sozialen und weiteren Medien, z. B. durch Postwurfsendungen. Dabei sollten auch Bundes- und Landesenergie-Agenturen eine größere Rolle einnehmen, z. B., indem sie projektunabhängige Informationsveranstaltungen anbieten.

Ohne die konsequente Unterstützung der Bundes- und Landespolitik fühlen sich viele Bürger und Lokalpolitiker vor Ort allein gelassen und überfordert und treffen dann oftmals leider gar keine Entscheidung.

## II. Altanlagen berücksichtigen

- **Berücksichtigung der Altanlagen bei der Festlegung von Ausbauzielen:** Um einen negativen Netto-Zubau der Windenergieleistung zu vermeiden, sollte die Leistung der Altanlagen berücksichtigt werden, die seit Ende 2020 und bis 2025 aus der EEG--Förderung fallen. Seit Ende 2020 ist eine Bestandsanlagenleistung von ca. 3.800 – 4.000 Megawatt (MW) betroffen. Bis Ende 2025 folgen pro Jahr im Durchschnitt weitere 2.300 – 2.400 MW. Insgesamt werden dann 16.000 MW aus der EEG-Vergütung gefallen sein. Demgegenüber stehen Ausschreibungsmengen von durchschnittlich 2.800 MW bzw. 2.900 MW pro Jahr.

### III. Repowering stärken

- Aus diesem Grund hat das **Repowering** beim Ausbau der Windenergie eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die Bestandsflächen haben nach 20 Jahren Betrieb eine hohe Akzeptanz. Moderne Anlagen können an gleichen Standorten höhere Erträge bringen. Damit können die Flächen effizienter genutzt und der Anteil an der Stromerzeugung erhöht werden.

### IV. Kleinere Windenergieanlagen ermöglichen

- **Wieder „kleinere“ Windenergieanlagen wirtschaftlich ermöglichen:** Die Akzeptanz von Windenergieanlagen steigt und fällt oft mit der Gesamthöhe dieser Anlagen. Momentan gibt es ein regelrechtes Wettrennen um immer größere und höhere Windenergieanlagen, der dem Auktionssystem geschuldet ist. Größere und höhere Anlagen sind i. d. R. wirtschaftlicher und können auch geringere Zuschläge im Auktionsverfahren verkraften. Gerade im Binnenland wird es aber immer schwieriger, die einzelnen Komponenten wie Generator oder Rotorblätter an einen Standort zu bringen.

Um einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung auf der Fläche zu ermöglichen, sollten auch mittelgroße Anlagen (unter 150 m Gesamthöhe) insbesondere im Binnenland wieder eine wirtschaftliche Chance erhalten, da sie mit den großen Windenergieanlagen im Auktionsverfahren nicht mithalten können. Hier sollte die „De Minimis“-Regelung zur Anwendung kommen, die bei Windparks bis zu 6 Anlagen von Seiten der EU möglich wäre und eine feste EEG-Vergütung vorsehen würde.

Diese Anlagengröße und EU-Vorgaben könnten auch bei Repowering-Vorhaben Anwendung finden, bei denen es aus Abstandsgründen nicht möglich ist, größere Windenergieanlagen einzusetzen. Die Vergütung könnte dabei nach Anlagengröße gestaffelt werden.

### V. Ziele und Vorgaben machen sowie Hemmnisse abbauen

- **Bundesweit verbindliches 2 Prozent-Ziel für die Ausweisung von Windenergie-Flächen einführen:** Es muss bundesweit Zielvorgabe sein, dass jedes Bundesland 2 Prozent seiner Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen hat. Dieses Ziel sollte von den Bundesländern über die Landkreise bis zu den Kommunen vorgegeben werden. Über die Landespolitik hat dann diesbezüglich ein Nachsteuern zu erfolgen. Der Erfüllungsgrad ist kontinuierlich auszuwerten und in Bezug zu Zeithorizonten und Errichtungsquoten zu setzen.

- **Erhöhung der Ausbaupfade:** Vor dem Hintergrund
  - o der Zielvorgabe im EEG 21 bis 2030 eine 65 % CO<sub>2</sub>-Minderung zu erreichen;
  - o der Anpassung der Stromverbrauchsprognose durch das BWMI (Zunahme durch die Digitalisierung der Wirtschaft und die E-Mobilität);
  - o der Delle beim Nettozubau der Windenergie an Land in den Jahren 2017 bis 2019
  - o und des Ausfalls in den nächsten Jahren von ausgeförderten Windenergieanlagen,

schließen wir uns der Forderung des Bundesverbands WindEnergie e.V. (BWE) an: **Die neue Bundesregierung soll in den ersten 60 Tagen die Weichen stellen, damit jährlich 6.000 MW genehmigt werden. Nur so können die Ziele bis 2030 erreicht werden.**

- **Windenergieanlagen bundesweit in Wäldern zulassen:** Große Teile des deutschen Waldes (277.000 ha; Stand 31.12.2020, Waldbericht der Bundesregierung 2021, S.27) sind durch den Klimawandel in Mitleidenschaft geraten. Der beste Schutz für den Wald ist eine aktive Klimapolitik. Die Nutzung der Windenergie ist dabei das „Arbeitspferd“. Viele Waldflächen liegen auf windhöffigen Kuppen. Was liegt näher, als beim zukunftsfähigen Umbau des Waldes die Windenergienutzung einzusetzen?

Windenergieanlagen in Wäldern können zudem oft einen größeren Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten einhalten, der Wald wirkt zudem als natürliche Sichtbarriere und reduziert den Schall. Die Pachtzahlungen durch die Windenergieanlagen können als Einnahmen Verwendung finden, den Waldumbau mitzufinanzieren. Rheinland-Pfalz liefert hier ein gutes Beispiel, was die Nutzung des Windes auf Waldflächen anbelangt. Es sollte bundesweit einheitliche Zielvorgabe sein, Windenergieanlagen in Waldflächen zu errichten.

- **Rahmen für Pachtpreise an Grundstückseigentümer und Vergütungen für Gemeindegewerke vorgeben:** Die Pachtpreise, die an Grundstückseigentümer gezahlt werden, haben in der letzten Zeit bei Neuplanungen von Windenergieprojekten eine deutliche Steigerung erfahren. Dabei steht das Risiko auf Seiten der Grundstückseigentümer in keinem Verhältnis zu den gezahlten Pachten. Der Betriebsgewinn des Betreibers, der das gesamte Projektrisiko trägt, ist erheblich geringer als die Einnahmen der Grundstückseigentümer. Letztlich trägt diese Kostenentwicklung der Stromkunde. **Aus diesem Grunde sollte es staatliche Vorgaben in Art eines Gebührenrahmes für die Vereinbarungen und Zahlungen der Pachten an die Grundstückseigentümer geben** (z. B. in Abhängigkeit von der Größe/Leistung der Windenergieanlage und dem Jahresertrag). Das würde zudem zur allgemeinen Akzeptanz und zur Beschleunigung von Projekten beitragen.

Die Gemeinden haben nunmehr die Möglichkeit, staatlich garantierte Einnahmen über den § 6 EEG zu generieren. **Es wäre daher sinnvoll, auch bei den Kabel- und Wegentzugsentgelten für die Kommunen Vorgaben zu machen.** Die Verlegung von

Stromkabeln in gemeindeeigenen Wegen stellt so gut wie keine Beeinträchtigung dar und der schwerlastfähige Ausbau von Feldwegen führt eigentlich zu einer Wertsteigerung der Wegeanlagen. Daher sollte allenfalls noch für das Verlegen der Kabel ein Entgelt gezahlt werden müssen, dessen Höhe sich an den sonstigen Kabelentgelten orientiert.

Die Gemeinden sollten zudem in der Pflicht sein, die Infrastrukturmaßnahmen (gegen Entschädigung) zu dulden.

- **Hemmnisse beseitigen:** In immer kürzeren Abständen gibt es Änderungen am EEG oder an den entsprechenden Verordnungen dazu. Hinzu kommen neue Auflagen und Anforderungen auch für Bestandsanlagen sowie Steuern und Abgaben. Um einen weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern, müssen alle diese Hemmnisse auf den Prüfstand. Bei den Windenergieanlagen muss geschaut werden, welche Auflagen verzichtbar sind, wie z. B. alle 5 Jahre die Nachweisführung, welche Erträge die Anlagen erzeugt haben.

Selbst Profis wie Energieversorger können die vielfältigen Regelungen, Ausnahmen und Sonderfälle nicht mehr überblicken. Eine pragmatische und erleichterte Umsetzung führt zur Stärkung von breiter Teilhabe und erhöht die Akzeptanz. Auch sollte der Stromhandel vereinheitlicht und für alle Akteure nach einheitlichen Regeln möglich sein, z. B. bei Überschussstrom. Eine Stromsteuerbefreiung sollte auf allen Leistungsklassen bei Anlagen der Erneuerbaren Energien durchgeführt werden.

## VI. Genehmigungsverfahren erleichtern

- **Genehmigungsverfahren erleichtern:** Viele aktuelle Windenergieprojekte drohen an Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen zu scheitern. Die Bestände vieler geschützten Arten haben aber nachweislich im Trend zugenommen. Als wirksame und schnell umsetzbare Maßnahmen zum Klimaschutz sind auch Windenergieanlagen Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, die Spielräume der EU-Vorgaben sollten genutzt werden. Dabei muss eine sinnvolle Gewichtung zwischen Individuen und Populationsbezug der Schutzmaßnahmen gefunden werden.

Dazu ist es erforderlich, dass sachgerechte Abwägungen nach wissenschaftlichen Maßstäben erfolgen und bundeseinheitliche Standards beim Umgang mit gefährdeten Arten entwickelt werden. Die positiven Auswirkungen von Windenergieanlagen sind dabei in die Beurteilung mit einzubeziehen. Die Mortalitätsraten von Vögeln und Fledermäusen sind hierbei in Bezug zu setzen mit den Zahlen, die aufzeigen, wie viele Vögel und Fledermäuse z. B. durch Verkehr oder Hochspannungsleitungen tödlich verletzt werden.

Des Weiteren sollte eine Nachweisumkehr bei Einwänden eingeführt werden, in der Art, dass bei erfolgten Einwänden nachweislich darzulegen ist, welcher Sachverhalt dem Vorhaben konkret entgegensteht. Perspektivisch sollte es auch möglich sein, Instrumente des

technischen Artenschutzes, wie z. B. Vergrämung, Vogelradar oder Sonar zur Erkennung von Vögeln und Fledermäusen einzusetzen, wenn ihre Funktionsweise hinreichend geklärt ist.

- **Vorbelastungen berücksichtigen:** Geplante Windenergieanlagen an Standorten mit Vorbelastungen, wie z. B. bei Hochspannungsfreileitungen, Autobahnen oder Sendemasten, sollten einfacher und schneller genehmigt werden. Das sollte auch für Repowering-Vorhaben gelten, bei denen mehrere alte Windenergieanlagen durch weniger neue ersetzt werden. Bei Repowering-Projekten könnten verkürzte Verfahren zur Anwendung kommen, weil die Träger öffentlicher Belange ja schon im Verfahren zur Errichtung der Altanlagen beteiligt worden sind.
- **Clearingstellen einführen und stärken:** Bei strittigen Punkten im Genehmigungsverfahren, die auf der Ebene der Genehmigungsbehörden nicht zu regeln sind, wie z. B. bei Naturschutz, militärischen Belangen oder Flugsicherheit, sollte die Möglichkeit bestehen, eine Clearingstelle anzurufen. Die Clearingstelle ist mit entsprechenden Entscheidungskompetenzen auszustatten und die Verfahren haben in überschaubaren Zeiträumen zu erfolgen.
- **Rolle der Fachgutachter stärken, Klagemöglichkeiten reduzieren:** Der Ausarbeitung eines Fachgutachters sollte grundsätzlich mehr Wert zugebilligt werden als einem „verwackelten“ Foto eines Rotmilans, das von einer Person im Verfahren präsentiert wird, die nachweislich kein Fachgutachter ist. Mit der Nennung von allgemeinen Gründen, warum eine Windenergieanlage vor Ort nicht errichtet werden sollte, wie z. B. Landschaftsbild, Infraschall, Beeinträchtigung von Vögeln, etc. sollte kein langjähriges Gerichtsverfahren möglich sein. Solche vorgebrachten Punkte sollten über ein verkürztes Verfahren behandelt werden. Das schont die bundesweite Gerichtsbarkeit und spart Zeit und Ressourcen.
- **Präklusion bei Naturschutzverbänden wieder einführen:** Damit die Klageflut wieder reduziert wird, sollte die Präklusion (gesetzlich geregelter Ausschluss von Einwendungen) wieder eingeführt sowie klarere Fristenregelungen definiert werden. Das heißt, wer nicht fristgerecht Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhebt, sollte im weiteren Rechtsmittelverfahren mit allen Stellungnahmen ausgeschlossen werden. Das würde wieder dazu führen, dass nur noch diejenigen Verbände, die sich in einem laufenden Verfahren (Flächennutzungsplan, Regionalplan oder BImSchG) zu bestimmten Punkten geäußert haben, auch nur zu diesen Themen die Möglichkeit einer Klage eingeräumt bekommen.

## VII. Windenergienutzung an Land – Ausschreibungen

- **Vier Ausschreibungen im Jahr für Windenergie:** Die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land finden nur noch an drei Terminen statt: 1. Februar, 1. Mai und 1. September. Zwischen dem 01. September und dem 1. Februar entsteht dadurch eine Lücke von 6 Monaten. Erfahrungsgemäß werden die meisten Genehmigungen aber eher im zweiten Halbjahr erteilt. Hierdurch verbleibt ein halbes Jahr an ungenutzter Zeit. Von daher sollte mindestens noch eine Ausschreibung bis Ende des Jahres stattfinden. Ein Vorschlag für die Verteilung der Runden pro Jahr für Windenergie an Land, Photovoltaik und Innovationsausschreibungen wäre:
  - Windenergie an Land: alle 3 Monate: März, Juni, September, Dezember.
  - Photovoltaik: alle 3 Monate: Februar, Mai, August, November.
  - Innovationsausschreibungen: alle 6 Monate: April und Oktober.
  
- **Stromvermarktung im Nahbereich der Windenergieanlage:** Flankierend sollten die rechtlichen Hemmnisse beseitigt werden, sodass sich der erzeugte Strom im Nahbereich um die Anlage vermarkten lässt. Das ist derzeit nicht ohne weiteres möglich. Hierzu sollte eine großräumige Definition des Begriffes der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ vom Gesetzgeber erfolgen.
  
- **Mindestpreis für Altanlagen:** Uns sollte stärker bewusstwerden, dass auch Strom einen Wert darstellt. Insbesondere aus Klimaschutzgründen sollte es uns wert sein, einen Mindestpreis zu zahlen, der den vielen älteren Windenergieanlagen zumindest das Überleben sichern könnte.

## VIII. Benötigte Regelungen bei der Photovoltaik und für Speicher einführen

- **Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bundesbaurecht einführen:** Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen derzeit nur innerhalb gewisser Gebietsvorgaben gebaut werden (z. B. neben Autobahnen und Eisenbahnlinien), wenn sie Anspruch auf eine EEG-Vergütung (bis 750 kW) erheben oder bei größeren Anlagen einen Zuschlag im Auktionsverfahren erhalten wollen. Oftmals ist es aber so, dass in diesen Gebietskulissen verschiedene Ansprüche an die Nutzung miteinander konkurrieren. Damit diese Anlagen sich gegenüber der Konkurrenz der Gebietsansprüche auch durchsetzen können, bedarf es der unbedingten Aufnahme in den Katalog der Privilegierungstatbestände.
  
- **Aufnahme von Bundesstraßen für PV-Freiflächenanlagen:** Bei den Photovoltaik-Anlagen ist es zu begrüßen, dass die Korridorbreite entlang von Autobahnen und



Schienenwegen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen von 110 m auf 200 m fast verdoppelt wurde. Es würde sich anbieten, auch Bundesstraßen in diese Kulisse mit aufzunehmen.

- **Auskömmliche Vergütung für große PV-Dachanlagen bei geringerem Stromverbrauch:** Für große Dachflächen bzw. große PV-Dachanlagen sollte es eine auskömmliche Vergütung angeboten werden, wenn die Eigentümer das Dach komplett mit Photovoltaikanlagen bebauen wollen, sie aber nur einen geringen Stromverbrauch haben, der eine vollständige Eigenstromnutzung nicht zulässt. Die Vergütung sollte sichern, dass mit der Photovoltaikanlage eine Mindestrendite von 2-3% erzielt werden kann.

- **Anforderungen des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ beim Thema Eigenversorgung ausweiten:** Es gibt einen hohen Bestand an großen Dachflächen, die bislang nicht mit Photovoltaik ausgestattet sind, weil der zur Finanzierung erforderliche Eigenverbrauch vor Ort nicht gegeben ist. Gerade auf den vorhandenen Großdachflächen können kostengünstige erneuerbare Energiekapazitäten geschaffen werden, ohne dass es zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch kommt.

Diese Dachflächen könnten von benachbarten Betrieben zur Eigenversorgung genutzt werden. Dazu muss die Anforderung des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ beim Thema Eigenversorgung deutlich ausgeweitet werden. Um unnötige Mehrkosten zu vermeiden, sollte in diesem Fall die Nutzung des öffentlichen Netzes zulässig sein.

**Außerdem könnte bei Eigenversorgung über das öffentliche Stromnetz die EEG-Vergütung abgeschafft werden.**

- **PV-Pflicht für öffentliche Gebäude sowie bei allen Neubauten und Sanierungen einführen:** Die Eindämmung des Klimawandels mittels der Erneuerbaren Energien wird nur gelingen, wenn dafür alle zur Verfügung stehenden Flächenpotentiale genutzt werden. Dachflächen bieten noch viel Potential für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Der Gesetzgeber sollte - auch aus Akzeptanzgründen - hierbei vorangehen und die von ihm genutzten Gebäude mit PV-Anlagen ausstatten. Weiterhin sollte über das Bundesbaugesetz festgeschrieben werden, dass zukünftig auf allen Neubauten sowie bei Sanierungen von Gebäuden die Installation von PV-Anlagen getreu dem Leitsatz „Eigentum verpflichtet“ ab dem 01.01.2023 verbindlich wird (mit einem Jahr Übergangszeitraum).

- **Speichertechniken finanziell fördern:** Bei der nächsten EEG-Novelle sollten Speichertechniken mit ausreichenden Anreizen gefördert werden, um Investitionen im größeren Umfang auszulösen. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien in Kombination mit dem beschlossenen Atom- und Kohle-Ausstieg wird einen verstärkten Ausbau an Speicher-Kapazitäten in Deutschland benötigen. Auch ist der gesetzliche Rahmen für die Nutzung der Speicher dabei so anzupassen, dass bürokratische Hemmnisse abgebaut sowie Steuern

und Abgaben gesenkt werden. Speicher dienen der Netzverstärkung, können Funktionen der Netzsteuerung übernehmen und sind notwendige Bausteine bei Power-to-X-Vorhaben bzw. bei der Sektorenkopplung.

## **IX. Wasserkraft und Biomasse wiederbeleben**

- **Wasserkraft- und Biomassenutzung wiederbeleben:** Bei beiden Branchen ist der Ausbau in Deutschland zum Erliegen gekommen. Gerade diese beiden Branchen können eine stabile Grundlast liefern bzw. stützen als Puffer das Strom-System. Hier sollten Hemmnisse und Auflagen beseitigt und ein weiterer Ausbau in vorgegebenen Korridoren ermöglicht werden. Bei der Wasserkraftnutzung sollte aktiv geschaut werden, wie die oftmals verfallenen Wasserrechte reaktiviert werden könnten und auch hier sollte, analog zur Forderung bei der Windenergienutzung, gelten, dass geprüft wird, ob ggf. nur einzelne Individuen oder ganze Fisch-Populationen durch die Wasserkraftnutzung gefährdet sein könnten. Kleinere Wasserkraftanlagen, wie Flussturbinen, sollten vereinfacht genehmigt werden.

Bei der Biomasse sollte die Abfallverwertung, z. B. bei der Gülle, finanziell gefördert werden.